

Gemeinde Blankenheim

2. Änderung der Satzung über die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Ripsdorf

Gemarkung:	Ripsdorf
Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen



▪ Landschaftspflegerischer Begleitplan

Stand: Juni 2017

Bearbeitung durch:

 **BECKER GmbH**
Architekten + Ingenieure

Köln, Straße 25 - D-53925 Köln
Telefon +49(0)241(7)920 0 - Fax +49(0)241(7)920 40
info@pe-becker.de - www.pe-becker.de

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass der Planung	4
1.2	Lage des Planungsgebietes	4
1.3	Derzeitige Nutzungen	5
1.4	Rechtliche Grundlagen	6
1.5	Übergeordnete Planung	7
2	Bestandsaufnahme und Bewertung	8
2.1	Geologie und Boden	8
2.2	Wasserhaushalt	9
2.3	Klima	9
2.4	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	9
2.5	NATURA 2000- Gebiete	12
2.6	Orts- und Landschaftsbild/Erholung	12
3	Auswirkungen der Planung	13
3.1	Konfliktpotential: Boden	13
3.2	Konfliktpotential: Wasser	14
3.3	Konfliktpotential: Klima	14
3.4	Konfliktpotential: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	14
3.5	Konfliktpotential: Orts- und Landschaftsbild/Erholung	15
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen	16
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	16
5	Kompensationsmaßnahmen	17
5.1	Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes	17
5.2	Tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen	18
6	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	19
7	Zusammenfassung	20
8	Literatur	21
9	Anhang	22

Abbildungs- /Tabellenverzeichnis

Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Strichelung). Kartengrundlage: GEOBasis NRW 2017.	5
Abb. 2: Plangebiet, Fotostandort Klaus Pfeil GmbH. (09.2.2017)	10
Abb. 3: Plangebiet, Teilfläche C gem. B-Plan. (09.02.2017)	11
Abb. 4: Blick auf das Flurstück 20/2. (09.02.2017)	11
Abb. 5: Blick auf die Flurstücke 169 und 21/2. (09.02.2017)	12
Tab. 1: Bewertung der kennzeichnenden Eigenschaften der lokalen Bodeneinheit im Plangebiet (GEOLOGISCHER DIENST 2017b).	8
Tab. 2: Eingriffs - und Ausgleichsbilanzierung	23

1 Einleitung

1.1 Anlass der Planung

Ziel des Planverfahrens ist die Abrundung der bestehenden Ortslage und die Schaffung zusätzlicher Baumöglichkeiten für die weitere Eigenentwicklung von Ripsdorf. Es handelt sich dabei um eine Gesamtfläche von ca. 7000 m². Eine 1. Erweiterung der Ortslage, ebenfalls im Bereich Hahnenberg, wurde im März 2015 rechtskräftig.

Da mit der Planung Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden sind, wurde die PE Becker GmbH mit der Erarbeitung des erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplanes beauftragt.

1.2 Lage des Planungsgebietes

Das Plangebiet befindet sich am nördlichen Rand von Ripsdorf etwas östlich des Ortskerns im Bereich der Straße „Hahnenberg“ (vgl. Abb. 1). Der Änderungsbereich umfasst die Teilflächen mit den Parzellen 20/1, 20/2, 21/3, 22/1, 56, 57, 90 und 169 innerhalb der Gemarkung Ripsdorf, Flur 12. Sowie Teile von Wegeparzellen der Flurstücke 18 und 21/2.

Es gehört naturräumlich zur Kalkeifel (NR 276). Innerhalb des Landschaftsraumes „Massenkalkbereiche der Eifel“ (LR-V-010) liegend, wird die Umgebung durch typische wellig-hügelige bis stärker zertalte Kulturlandschaften von teils offenem, teils strukturreichem Charakter geprägt.

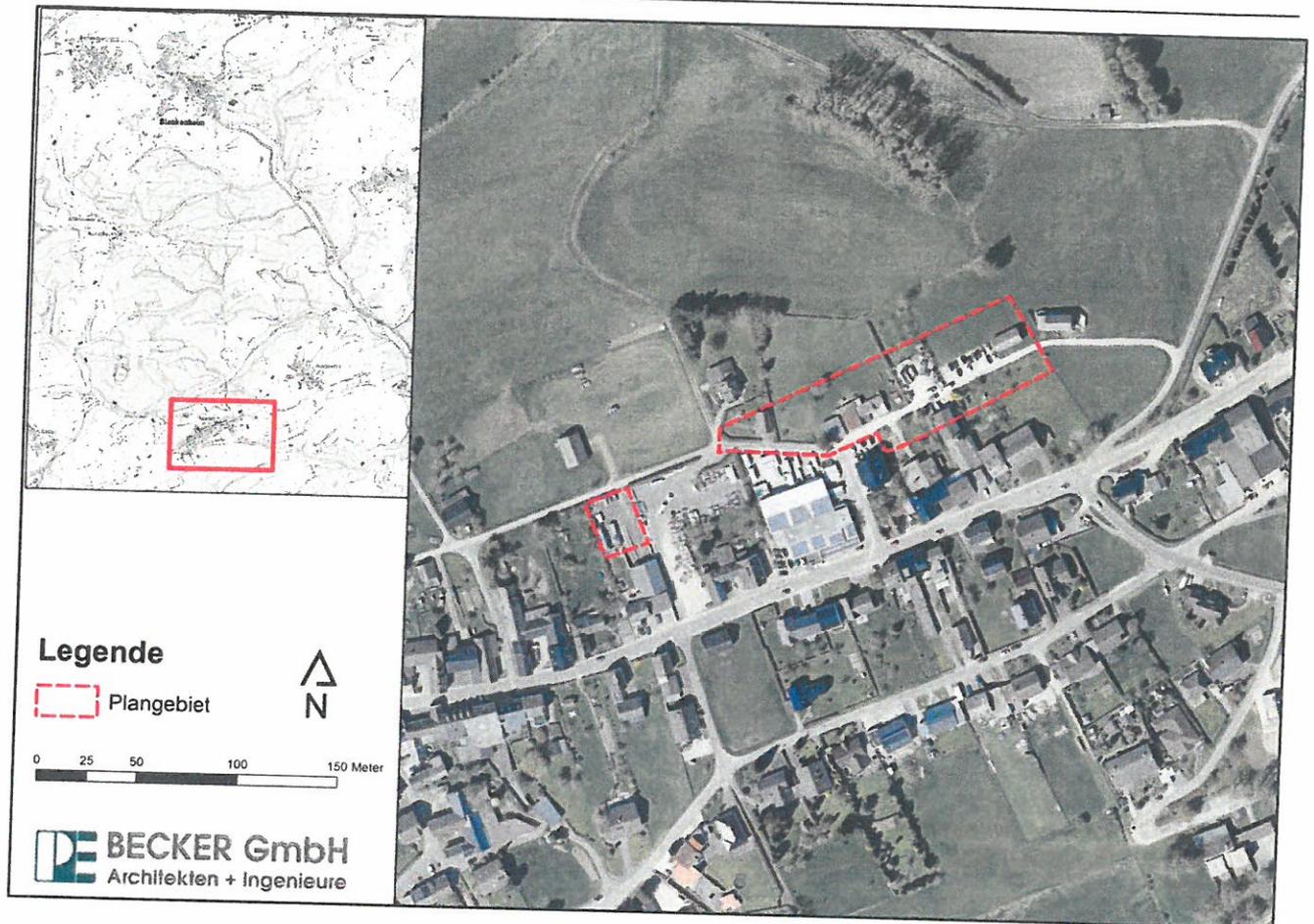


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Strichelung). Kartengrundlage: GEOBasis NRW 2017.

1.3 Derzeitige Nutzungen

Die Nutzung der Parzelle 90 Flur 12, Gemarkung Ripsdorf stellt sich als Lagerfläche mit einer Vollversiegelung dar. Auch die übrigen Flächen, welche in die Ortslage einbezogen werden sollen, dienen bereits der Nutzung als Lager- oder Parkfläche. In Zukunft ist es u.a. vorgesehen die Nutzung der externen Lagerflächen der Parzelle 21/3 zu Recycling, Wiederverwendung und Abfallbeseitigung sowie das Flurstück 22/1 als zusätzlichen Mitarbeiterparkplatz des Fensterbauers Klaus Pfeil GmbH zu nutzen. Darüber hinaus sind in den rückwärtigen Bereichen der Flurstücke 20/1, 20/2, 21/3 und 22/1 Grünflächen zum Teil mit Gartencharakter. Die meisten dieser Grünflächen sind zudem mit Obstbäumen bestanden. Der Hahnenberg stellt einen Erschließungsweg dar, der bereits beidseitig durch vorhandene Bebauung geprägt ist. Beiderseits des Wirtschaftsweges (Parzelle 22/1) sowie südlich der Straße Hahnenberg liegen Bauflächen, welche bereits in die geschlossene Ortslage aufgenommen wurden.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Nach der Föderalismusreform des Jahres 2006 und dem Wechsel des Rechtes über den Naturschutz und die Landschaftspflege aus der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes in die konkurrierende Gesetzgebung mit Abweichungskompetenz der Länder gemäß Art. 74 Abs. 1 Ziffer 29 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 3 Ziffer 2 Grundgesetz, sind nun das novellierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 01.03.2010 sowie das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW) vom 21.07.2000, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 geändert worden ist, beachtlich.

Das Erfordernis zur Aufstellung eines LBP ergibt sich aus dem BNatSchG, welches besagt, dass ein Planungsträger bei Eingriffen, die auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden sollen, einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen hat. Durch diesen Plan sollen die Sicherung oder Wiederherstellung der vor dem Eingriff vorhandenen Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Erhaltung, Wiederherstellung oder Neugestaltung des angetroffenen Landschaftsbildes erreicht werden. Der LBP ist Bestandteil des Fachplans, der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung rechtsverbindlich wird.

Der LBP hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft müssen begründet sein und sind zu minimieren und auszugleichen bzw. ist durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen. Hierbei sind die im BNatSchG festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele (§ 2 BNatSchG) zu beachten.

Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderung des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Konkrete Vorgehensweisen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft werden in den §§ 15 bis 17 BNatSchG sowie den §§ 31 bis 34 LNatSchG NRW erläutert. Das BNatSchG regelt mit § 17 Abs. 4, Satz 1, dass von dem Verursacher eines Eingriffes zur Vorbereitung der Entscheidung und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffes angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffes erforderlichen Angaben zu machen sind, insbesondere sind Angaben zu machen über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffes sowie
- Die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tat-

sächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Darüber hinaus soll der LBP nach § 17 Abs. 4 BNatSchG auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhanges des Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ notwendigen Maßnahmen und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach diesem Gesetz enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind.

1.5 Übergeordnete Planung

Zu den übergeordneten Planungen zählen der Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Köln (Teilabschnitt - Region Bonn/Rhein-Sieg), der Flächennutzungsplan für die Gemeinde Blankenheim sowie der vorliegende Landschaftsplan 08 (KREIS EUSKIRCHEN 2007).

Im Regionalplan (ehemals Gebietsentwicklungsplan) der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt - Region Aachen (BEZ. REG. KÖLN 2003) liegt der Untersuchungsraum im Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich. Darüber hinaus gehende Darstellungen werden nicht getroffen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim sind die Ergänzungsflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Der Landschaftsplan 08 Blankenheim (KREIS EUSKIRCHEN 2007) trifft für die beplanten Parzellen 20/2, 21/3 und 22/1 eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 „Dollendorfer Kalkmulde“.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um Empfindlichkeiten der Umweltmerkmale gegenüber dem Bauvorhaben herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

2.1 Geologie und Boden

Das Plangebiet zählt geologisch betrachtet zur Eifel-Stufe aus dem Mitteldevon (Alter: 393,3 bis 387,7 Mio. Jahre). Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Kalksteine, Kalksandsteine, Schluffstein oder Mergelstein. Im Plangebiet kommen typische Braunerden der lokalen Bodeneinheit L5704_B321 vor, die zum Teil pseudovergleyt oder vereinzelt podsolig sein können (GEOLOGISCHER DIENST 2017b). Dieser Bodentyp hat sich aus Solifluktionsbildung und Hochflächenlehm (Jungpleistozän bis Holozän) gebildet. Meist über Festgestein oder Schutt, vereinzelt auch über schluffig-tonigem Lehm. Dieser Bodentyp gilt aufgrund seines Biotopentwicklungspotenzials für Extremstandorte als sehr schutzwürdiger Boden (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2017b).

Tab. 1: Bewertung der kennzeichnenden Eigenschaften der lokalen Bodeneinheit im Plangebiet (GEOLOGISCHER DIENST 2017b).

Eigenschaft	Lokale Bodeneinheit L5704_B321
Grundwasserstand	grundwasserfrei
Vernässung	stauwasserfrei
Bodenschätzung	mittel
Nutzbare Feldkapazität	gering
Erodierbarkeit	mittel
Ökologische Feuchtestufe	trocken
Versickerungseignung	ungeeignet
Gesamtfilterfähigkeit	mittel

Aufgrund der bestehenden Nutzungen als Lager – oder Parkflächen bestehen innerhalb des Plangebiets bereits großflächige (Teil-)Versiegelungen, womit diese dementsprechend stark anthropogen überformt sind. Dadurch hat der Boden bereits seine natürlichen Funktionen bereits überwiegend eingebüßt und ist entsprechend vorbelastet. Bodendenkmäler und Altlasten oder sonstige signifikante Kontaminationen sind derzeit keine bekannt.

2.2 Wasserhaushalt

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Grundwasserkörpers 271_07 „Dollendorfer Mulde/Ahr 1“. Es handelt sich hierbei um einen sehr ergiebigen Karstgrundwasserleiter mit einer hohen bis sehr hohen Durchlässigkeit. Die gut bis mäßig durchlässigen Festgesteins-Grundwasserleiter besitzen einen überwiegend karbonatischen Gesteinschemismus. Sowohl der chemische als auch der mengenmäßige Zustand werden als gut beurteilt (ELWAS 2017). Natürlicherweise verfügt das Plangebiet daher prinzipiell von einer hohen Grundwasserneubildungsrate. Aufgrund der flächigen Versiegelung wird diese Funktion aber bereits nicht mehr erfüllt.

Der Untersuchungsraum gehört zum Gewässereinzugsgebiet 2718147 des Teileinzugsgebietes „Ahr“. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer und nicht zuletzt auch topographisch bedingt keine festgesetzten oder geplanten Überschwemmungsgebiete. Das nächstgelegene Gewässer ist der ca. 350 m südlich fließende Wierstaler Bach.

Im Untersuchungsgebiet sind keine Trinkwasserschutzgebiete festgesetzt oder geplant, weshalb das Plangebiet für die Trinkwasserversorgung keine Bedeutung hat.

2.3 Klima

Es herrscht ein relativ kühles Klima mit mittleren jährlichen Niederschlagssummen von 800 bis 900 mm und Jahresdurchschnittstemperaturen von 8 bis 9 °C (Bezugszeitraum jeweils 1981-2010). In den Jahren 1981-2010 betrug die Vegetationsperiode durchschnittlich 201 bis 205 Tage (LANUV 2017a).

Aufgrund der topographischen Lage des Plangebietes liegt generell eine gute Durchlüftung vor. Strukturen, die einen signifikanten Beitrag zur Kalt- und/oder Frischluftbildung leisten, liegen im Plangebiet nicht vor.

Es ist von ortsüblichen, geringfügigen klimatischen Vorbelastungen durch die vorhandenen Siedlungsstrukturen in der Umgebung (ortsübliche Immissionen aus Hausbrand, Verkehr und Landwirtschaft sowie strukturelle Störungen des Kalt- und Frischluftabflusses) auszugehen.

2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Geltungsbereich der Planung liegen weder gesetzlich geschützte Biotope nach § 42 LNatSchG NRW Biotopkataster- noch Biotopverbundflächen (LANUV 2017b).

Biotopkartierung

Am 09.02.2017 fand eine Biotopkartierung nach Biedermann et al. 2008 im Untersuchungsgebiet statt. Das Plangebiet umfasst zu einem großen Teil vollständig oder teilweise versiegelte Flächen. Dies umfasst die Straße, welche durch das Plangebiet führt sowie den Geräte-Schuppen / Holzlagerplatz, linksseitig des öffentlichen Verkehrsweges. Auf zwei Grundstücken auf der linken Seite der Straße sind Formschnitthecken aus Liguster und Hainbuche vorhanden, die u.a. der Eingrünung dienen. Das Gebiet wird ökologisch lediglich durch die Gärten und den darauf befindlichen Obstbäumen, Sträuchern und den Intensivwiesen- und weiden aufgewertet.



Abb. 2: Plangebiet, Fotostandort Klaus Pfeil GmbH. (09.2.2017)



Abb. 3: Plangebiet, Teilfläche C gem. B-Plan. (09.02.2017)



Abb. 4: Blick auf das Flurstück 20/2. (09.02.2017)



Abb. 5: Blick auf die Flurstücke 169 und 21/2. (09.02.2017)

2.5 NATURA 2000- Gebiete

Im planungsrelevanten Bereich befindet sich kein FFH- oder Vogelschutzgebiet des Netzes NATURA 2000. Aus diesem Grunde erfährt dieser Aspekt keine nähere Betrachtung.

2.6 Orts-und Landschaftsbild/Erholung

Das Landschaftsbild wird im Norden maßgeblich durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen und deren Infrastruktur geprägt. Unmittelbar angrenzend finden sich in den anderen Himmelsrichtungen die überwiegend dörflichen Ortsrandstrukturen von Ripsdorf in die sich das Plangebiet mühelos einfügt.

Aufgrund der Lage und der vorherrschenden Nutzung ist das Plangebiet ohne Bedeutung für Erholungssuchende und im landschaftsästhetischen Sinne vorbelastet.

3 Auswirkungen der Planung

In diesem Kapitel werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Beeinträchtigungen analysiert. Es werden sowohl die erheblichen als auch die unerheblichen Beeinträchtigungen dargestellt. Für jeden Konflikt wird geprüft, ob trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Umwelt verbleibt.

3.1 Konfliktpotential: Boden

Konflikt B 1: Flächenversiegelung (anlagebedingt)

Durch die Erweiterung der Ortslagenabgrenzung wird zusätzliche Bebauung des Plangebietes ermöglicht. Die damit verbundene Überbauung und Neuversiegelung von Freiflächen führt zu einem irreversiblen Verlust von Bodenfunktionen.

Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird eine erhebliche nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen verbleiben, die durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden muss.

Konflikt B 2: Entstehung von Aushub- und Abtragungsmaterial (baubedingt)

Im Rahmen der Baumaßnahmen entstehen Aushub- und Abtragungsmaterial. Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind jedoch keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikt B 3: Schadstoffeintrag bzw. -akkumulation (bau-/ betriebsbedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens entstehen Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (Aktivierung von Bestandteilen unbekannter Materialien, Arbeitsmaschinen, Verkehr, umweltgefährdende Stoffe). Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

Konflikt B 4: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (baubedingt)

Durch die Realisierung der Planung kann es in den Abgrabungs- und unversiegelten Aufschüttungsbereichen durch Umlagerung und notwendige Verdichtungen zu einer Störung der Bodenfunktion kommen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen verbleiben.

3.2 Konfliktpotential: Wasser

Konflikt W 1: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser (baubedingt)

Während der Bauphase kann es durch Schadstoffe, die über den Luft- und Bodenpfad eingetragen werden können, zu Einträgen in das Oberflächen- und/oder Grundwasser kommen.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Konflikt W 2: Verringerung von Retentionsflächen durch Flächenversiegelung (anlagebedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kann es zu einer Versiegelung von bislang unbefestigten Flächen und einer Verringerung der Flächen kommen, die der Rückhaltung von Niederschlagswasser und der Grundwasserneubildung dienen.

Trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleibt eine nachhaltige Beeinträchtigung der Grundwasserneubildungs- und Retentionsfunktion durch Neuversiegelung. Die Auswirkungen werden aufgrund der geringen Ausdehnung jedoch nicht als erheblich eingestuft.

3.3 Konfliktpotential: Klima

Konflikt K 1: Belastung der Luft mit Schadstoffen (bau- und betriebsbedingt)

Durch Baumaßnahmen (Baumaschinen, LKWs etc.) kommt es zu einer temporären Belastung der Luft mit Abgasen. Durch die Errichtung von Mischbebauung kann es ebenfalls zu einer erhöhten Konzentration von Luftschadstoffen kommen (z.B. Heizungsanlagen). Auch ein höheres Verkehrsaufkommen kann sich negativ auf die Luft auswirken.

Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird jedoch keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung erwartet.

3.4 Konfliktpotential: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Konflikt T 1: Verlust von Vegetationsflächen (anlagebedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens werden voraussichtlich Grünlandflächen versiegelt. Dadurch gehen freie Vegetationsflächen und Lebensräume dauerhaft verloren. Dieser

Eingriff kann nicht vermieden oder vermindert werden. Ein nachhaltiger und erheblicher Eingriff in Natur und Umwelt ist unvermeidlich und muss durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Konflikt T2: Verlust von Gehölzen (anlagen/baubedingt)

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es erforderlich werden, einzelne Gehölze zu roden. Ein nachhaltiger und erheblicher Eingriff in Natur und Umwelt ist unvermeidlich und muss durch Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Konflikt T 3: Verschmutzung/Schadstoffbelastung und Eutrophierung von Biotopen (bau-/betriebsbedingt)

Durch die Realisierung des Bauvorhabens kann es in der Bau- und Betriebsphase durch den Eintrag von Stoffen zu einer Anreicherung der Umwelt mit Schadstoffen etc. kommen, was sich auf die Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt direkt auswirken kann. In Anbetracht der relativ geringen Empfindlichkeit der benachbarten Bereiche und der Vorbelastungen durch die vorhandene Bebauung sind bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.5 Konfliktpotential: Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Konflikt L 1: Verlärmung angrenzender Bereiche (baubedingt)

Während der Bauphase wird es zur Verlärmung angrenzender Bereiche durch die Arbeiten vor Ort sowie den Baustellenverkehr kommen. Bei Beachtung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen erwartet.

Konflikt L 2: Beeinträchtigung des Landschaftsbildes (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

Während der Bauphase wird das Orts- und Landschaftsbild durch die Bautätigkeit beeinträchtigt, wodurch jedoch keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen entstehen. Bei der Überbauung von Freifläche ist aufgrund der Ortsrandlage nicht von erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut auszugehen.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind bei der Erweiterung der Ortslagenabgrenzung zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 15 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch geplante bauleitplanerische Entwicklungen zu beurteilen und Aussagen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln. Nicht unbedingt erforderliche Beeinträchtigungen sind durch die planerische Konzeption zu unterlassen bzw. zu minimieren und entsprechende Wertverluste durch Aufwertung von Teilflächen soweit möglich innerhalb des Gebietes bzw. außerhalb des Gebietes durch geeignete Maßnahmen auszugleichen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Gemäß § 1a (3) BauGB sind auch die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen werden im Folgenden beschrieben.

Grundsätzlich ist die bauausführende Firma über die Bedeutung empfindlicher Schutzgüter bzw. die möglichen Konflikte sowie Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu informieren.

- V 1** Minimale Dimensionierung der neuen versiegelten Flächen.
- V 2** Möglichst kurze Bauphase.
- V 3** Möglichst Verwendung wasserdurchlässiger Beläge.
- V 4** Wiedereinbau des Aushubes in größtmöglichem Umfang.
- V 5** Unbelasteter Erdaushub ist nach Möglichkeit einer Wiederverwendung zuzuführen, bei einer Verbringung auf andere Grundstücke bzw. Grundstücksteile sind etwaige weitergehende Genehmigungspflichten zu beachten.
- V 6** Der Oberboden ist entsprechend des § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und der DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach sechs Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen wahlweise sind die Bodenmieten abzudecken. Nach Möglich-

keit sind zumindest die obersten 20 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen. Die Kronentraufbereiche vorhandener Gehölze sind von Bodenandeckungen freizuhalten. Die DIN 19731 ist zu beachten.

- V 7** Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.
- V 8** Außerhalb des Plangebietes ist die Lagerung von Bodenaushub oder Baustoffen untersagt. Eine auch nur kurzfristige Nutzung dieser Flächen zu o.g. Zwecken während der Bauphase ist ebenfalls nicht zulässig.
- V 9** Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle).
- V 10** Beachtung der Vorschriften zum Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen während des Baus und dem Betrieb.
- V 11** Betankung von Maschinen nur in Bereichen, die über einen Schmutzwasseranschluss verfügen.
- V 12** Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel (Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden).

5 Kompensationsmaßnahmen

Die Unvermeidbarkeit von Konflikten macht die Festsetzung von Maßnahmen notwendig, damit der Eingriff in Natur und Umwelt vollständig kompensiert wird.

Die Schutzgüter Boden und Vegetation werden erheblich und nachhaltig beeinträchtigt, da Vegetationsflächen und Gehölze verloren gehen (Konflikt T 1 und T 2) und freie Flächen versiegelt werden (Konflikt B 1). Nachfolgend werden die Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes vorgestellt.

5.1 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Durch die Erweiterung der Ortslagenabgrenzung in der Gemeinde Blankenheim, Ortsteil Ripsdorf wird trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes ein ökologisches Kompensationsdefizit verbleiben. Aus diesem Grund werden im Folgenden Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes erläutert, welche in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang zum Planvorhaben stehen.

Maßnahme K-ext. 1: Buchenvoranbau mit Rotbuche in Kieferbestände im Lampertstal

Zur Kompensation der verbleibenden erheblichen Eingriffe in die Natur wird festgesetzt, dass in der Gemarkung Hüngersdorf, Flur 12, Flurstück 51 (Abt. 49 D2) im NSG Lampertstal auf einer Fläche von 2.125 m² ein Buchenvoranbau als Umwandlungsvoranbau unter dem vorhandenen Kiefern-Reinbestandsschirm (Biotopwert 4 [AK30,ta1,m]) durchzuführen ist. Ziel dieser Maßnahme ist die Entwicklung eines Buchenwaldes (Biotopwert 6 [AA90,ta1,m]). Es wird davon ausgegangen, dass dieser Biotoptyp im Betrachtungszeitraum von 30 Jahren erreicht werden kann, insbesondere da die verbliebenen Kiefern am Ende dieses Zeitraumes dem Bestand entnommen worden sein werden.

5.2 Tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit der Ausgleichsflächen

Die für die externe Kompensation benötigte Fläche befindet sich im Eigentum der Gemeinde Blankenheim. Die Gemeinde Blankenheim hat nach eigener Auskunft vollständigen Zugriff auf alle Flächen und garantiert die rechtliche wie tatsächliche Möglichkeit zur Umsetzung der Maßnahmen. Die Kosten für die durchzuführenden Maßnahmen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers durchgeführt, dem nach der Ergänzung der Ortslagenabgrenzung Blankenheim-Ripsdorf auf seinem Grundstück Baurecht nach § 34 BauGB zusteht.

6 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurde nach BIEDERMANN et al. (2008) durchgeführt. Die Ergebnisse der Bilanzierung sind im Anhang tabellarisch aufgeführt.

Zunächst wurden die Biotoptypen des Plangebietes kartiert, um den Ausgangszustand im Untersuchungsraum zu ermitteln. Die Biotoptypenkartierung fand am 09. Februar 2017 statt. Den Biotoptypen ist jeweils ein Biotopwert zugewiesen worden, der mit der Fläche multipliziert wurde. Gleiches ist für den Zustand nach Umsetzung der Erweiterung der Ortslagenabgrenzung durchgeführt worden. Hier wurde mit einer ortsüblichen GRZ von 0,35 (Grad der zulässigen Versiegelung) gerechnet. Die Bewertung des Biotoptyps „Garten“ (HJ) erfolgte anhand eines gewichteten Mittelwertes. Für die Bewertung der externen Kompensationsmaßnahme wurde die Aufwertung des Biotopwertes mit der betreffenden Fläche multipliziert und in die Gesamtbilanz einbezogen.

Der Ausgangszustand der Fläche beträgt 13.191 Biotopwertpunkte. Nach Umsetzung des Planvorhabens liegt der Zustand der Fläche bei 8.949 Biotopwertpunkten, somit ergibt sich ein Kompensationsdefizit von 4.242 Punkten. Das Defizit wird über die externe Kompensationsmaßnahme K-ext. 1 aus dem gemeindlichen „Flächenpool“ vollständig ausgeglichen.

In der Gesamtbilanz ist der Eingriff in Natur und Umwelt durch die Erweiterung der Ortslagenabgrenzung Ripsdorf, Gemeinde Blankenheim vollständig kompensiert.

7 Zusammenfassung

Der LBP hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt beizutragen, unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft zu begründen sowie zu minimieren und diese ferner auszugleichen bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen.

In der Einleitung (Kap. 1) werden neben dem Anlass der Planung - der Änderung der Ortslagenabgrenzung von Ripsdorf - die rechtlichen Grundlagen dargelegt sowie die übergeordneten Planwerke und deren planungsrelevante Festsetzungen erläutert.

Danach folgt eine detaillierte Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft im Plangebiet. Dazu werden, getrennt nach den verschiedenen Schutzgütern (Wasser, Geologie und Boden, Biologische Vielfalt, Klima), Grundlagen ermittelt und bewertet, die Empfindlichkeit beurteilt und ggf. vorhandene Vorbelastungen dargelegt (Kap. 2).

In Kapitel 3 werden die konkreten Auswirkungen der Planung auf die zu betrachtenden Schutzgüter dargestellt. Geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung des Eingriffs erfolgt in Kapitel 4. Trotz der dort aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben nachhaltige Eingriffe in Natur- und Landschaft (Verlust von Bodenfunktionen, Verlust von Vegetationsflächen).

Zum Ausgleich der verbleibenden erheblichen Eingriffe werden in Kapitel 5 entsprechende Maßnahmen formuliert. Diese umfasst die Umwandlung eines Kiefern-Reinbestandes in einen Buchen-Mischwald durch Buchenvoranbau im südlich an den Geltungsbereich angrenzenden Lampertstal.

Bei Beachtung der festgelegten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme kann die Planung als natur- und landschaftsverträglich eingestuft werden.

8 Literatur

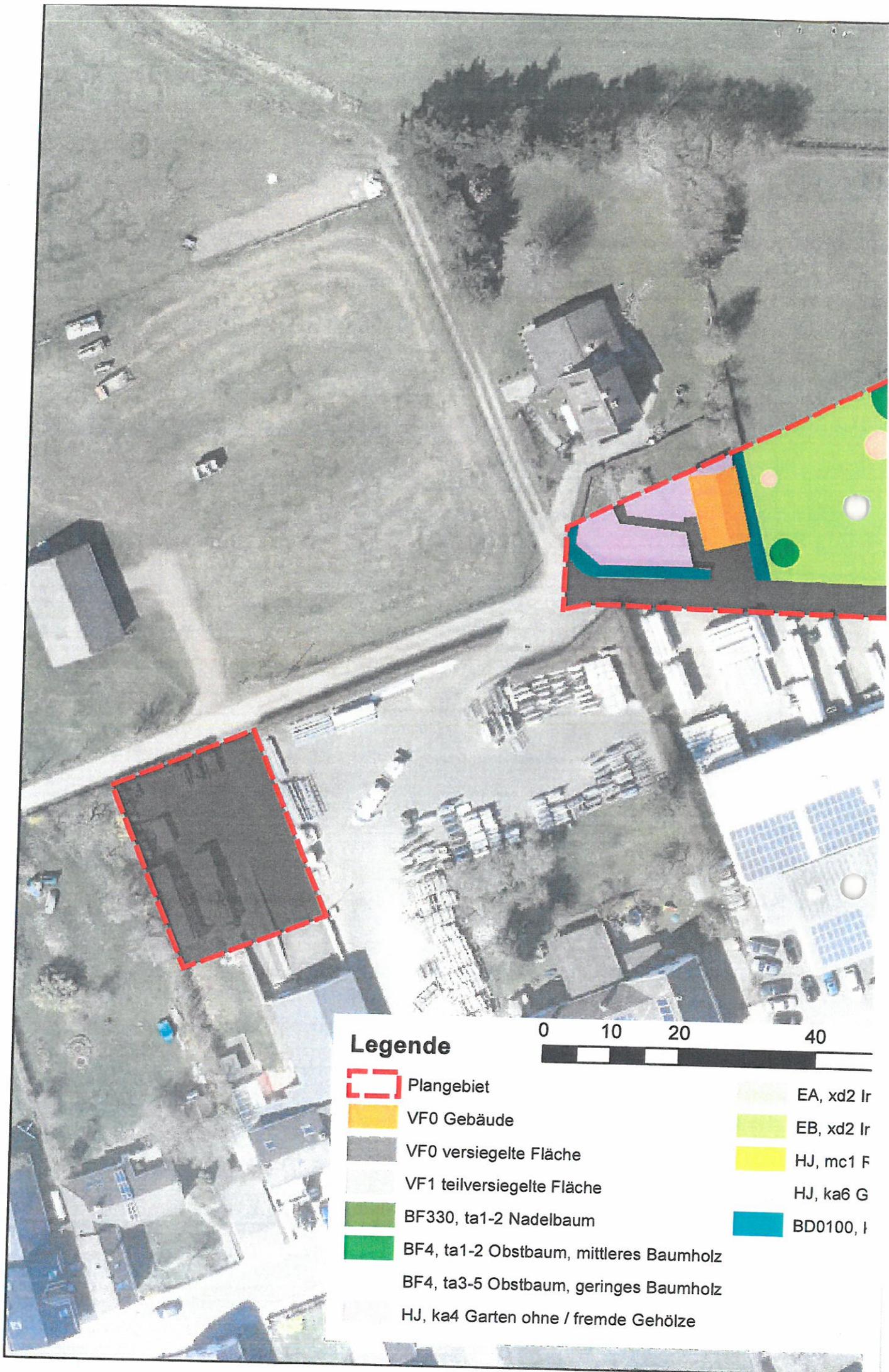
- BEZ. REG. KÖLN (2003): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln - Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg. 1. Auflage 2003 (Stand 2013). - Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsbehörde, Köln.
- BIEDERMANN, U., WERKING-RADTKE, J. & WOIKE, M. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW [Hrsg.], Recklinghausen.
- ELWAS (2017): Fachinformationssystem ELWAS – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf (Internet, Zugriffsdatum: 24.01.2017).
- GEOBASIS (2017a): WMS – Vektordaten der Amtlichen Liegenschaftskarte Nordrhein-Westfalen. – Geobasis NRW, Köln. URL:
http://www.wms.nrw.de/geobasis/wms_nw_alk_vektor (Zugriff: 11.01.2017).
- GEOLOGISCHER DIENST (2017a): WMS - Informationssystem Geologische Karte von Nordrhein-Westfalen 1:100.000. - Geologischer Dienst NRW, Krefeld. URL:
<http://www.wms.nrw.de/gd/GK100?> (Zugriff: 24.01.2017).
- GEOLOGISCHER DIENST (2017b): WMS - Informationssystem Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. – Geologischer Dienst NRW, Krefeld. URL:
<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?> (Zugriff: 24.01.2017).
- KREIS EUSKIRCHEN (2007): Landschaftsplan 08 Blankenheim. - Kreis Euskirchen, Euskirchen.
- LANUV (2017a): WMS-Dienst Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Land NRW [Hrsg.], Recklinghausen. URL:
<http://www.wms.nrw.de/umwelt/klimaatlas?> (Zugriff: 24.01.2017).
- LANUV (2017b): Diverse Informationen der Internetpräsenz des LANUV sowie Kartieranleitungen und Beschreibungen von Biotoptypen. – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, Recklinghausen (Internet, Zugriffsdatum: 11.01.2017).
- MUNLV (2007): Schutzwürdige Böden Nordrhein-Westfalens. - Ministerium für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

9 Anhang

- **Tabelle 1:** Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung zur Ortslagenabgrenzung Ripsdorf, Gemeinde Blankenheim.- PE Becker GmbH, Kall.
- **Plan -1-:** Bestands- und Konfliktplan zur Ortslagenabgrenzung Ripsdorf, Gemeinde Blankenheim. - PE Becker GmbH, Kall.
- **Plan -2-:** Maßnahmenplan zur Ortslagenabgrenzung Ripsdorf, Gemeinde Blankenheim. - PE Becker GmbH, Kall.

Tab. 2: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Gemeinde Blankenheim, Ortslagenabgrenzung Ripsdorf, 2. Änderung					Feb 17
Anlage 1: Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung					
Bilanzierung nach Biedermann et al. (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW. - Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz [Hrsg.], Recklinghausen.					
A Ausgangszustand des Untersuchungsraumes					
1	2	3	4	5	
Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	Biotopwert	Fläche x Biotopwert	
	lt. Biotoptypenwertliste				
	Geltungsbereich				
VF0	Versiegelte Flächen (Gebäude, Lagerfläche, Straße)	1.723	0	0	
VF1	Teilversiegelte Straße	1.285	1	1.285	
BF4, ta3-5	Obstbaum (4x), geringes Baumholz	25	6	150	
BF4, ta1-2	Obstbaum (7x), mittleres Baumholz	148	7	1.036	
BF330, ta1-2	Nadelbaum (2x)	56	4	224	
EA, xd2	Intensivwiese	1.484	3	4.452	
EB, xd2	Intensivweide	1.220	3	3.660	
HJ, mc1	Rasenfläche, intensiv	153	2	306	
HJ, ka4	Garten ohne oder standortfremde Gehölze	157	2	314	
HJ, ka6	Garten mit überwiegend heimischen Gehölzen	315	4	1.260	
BD0100, kd4	Formschnitthecke, heimisch	126	4	504	
		6.692	Gesamtflächenwert	13.191	
			(Summe Sp 5)		
B Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der geplanten Maßnahmen					
1	2	3	4	5	
Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	Biotopwert	Fläche x Biotopwert	
	lt. Biotoptypenwertliste				
	Geltungsbereich				
VF0	Versiegelte Flächen (Straßen, Lagerfläche, Gebäude)	1.723	0	0	
VF1	Teilversiegelte Straße	1.285	1	1.285	
HJ	Garten (1- 0,35 (GRZ))	2.395	3,2	7.664	
VF0	Versiegelte Flächen (GRZ 0,35)	1.289	0	0	
		6.692	Gesamtflächenwert	8.949	
			(Summe Sp 5)		
C Zwischenbilanz				-4.242	
D Ausgangs- und Planungszustand der externen Kompensationsfläche					
1	2	3	4	5	
Code	Biotoptyp	Fläche [m²]	Biotopwert	Fläche x Biotopwert	
	lt. Biotoptypenwertliste				
	Ausgangszustand				
AK30,ta1,m	Kiefernwald, mittleres Baumholz, schlecht strukturiert	2.125	4	8.500	
	Geplanter Zustand nach Extensivierung				
AA90,ta2,m	Buchenwald, geringes Baumholz, schlecht strukturiert	2.125	6	12.750	
			Aufwertung	4.250	
E Zwischenbilanz 2 (externe Kompensationsfläche)				4.250	
F Gesamtbilanz (Zwischenbilanz 2 + Zwischenbilanz 1)				8	



Legende

- | | | | |
|---|---|---|------------|
|  | Plangebiet |  | EA, xd2 Ir |
|  | VF0 Gebäude |  | EB, xd2 Ir |
|  | VF0 versiegelte Fläche |  | HJ, mc1 F |
|  | VF1 teilversiegelte Fläche |  | HJ, ka6 G |
|  | BF330, ta1-2 Nadelbaum |  | BD0100, I |
|  | BF4, ta1-2 Obstbaum, mittleres Baumholz | | |
|  | BF4, ta3-5 Obstbaum, geringes Baumholz | | |
|  | HJ, ka4 Garten ohne / fremde Gehölze | | |

